

Datum:	12.07.2022
Zahl:	SP13-ALL-1382/2019 (004/2022)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

**Vorbeugung und Bekämpfung der Massenvermehrung
von Fichten-Borkenkäfern;
Verordnung.**

Auskünfte:	DI. Gerd Sandrieser
Telefon:	050 536 - 62225
Fax:	050 536 - 62337
e-mail:	gerd.sandrieser@ktn.gv.at



VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau
betreffend Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung der Fichtenborkenkäfer

Gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet des Verwaltungsbezirkes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau.

§ 2

- (1) Die Eigentümer von Waldflächen, ihre Forst- und Forstschutzorgane sowie die Inhaber von Flächen gemäß § 1a Abs. 4 und 5 und § 2 Forstgesetz 1975 und die Inhaber von Holz haben ihre Wälder und Hölzer regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Fichtenborkenkäfern (*Pityogenes chalcographus* – Kupferstecher, *Ips typographus* – Buchdrucker, *Ips amitinus* - Kleiner achtzähliger Fichtenborkenkäfer) zu kontrollieren, dass eine erfolgreiche Vorbeugung und/oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.
- (2) Neben Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung der Fichtenborkenkäfer (Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von Ein- und/oder Ausbohrlöchern am Stamm, das Abfallen von Rinde sowie das Verfärben und Dürnwerden der Krone stehender Nadelbäume) sind auch schon Erscheinungen (z.B. durch abiotische Einflüsse wie Wind, Schnee oder auf sonstige Weise geschädigte und nicht aufgearbeitete

Schadhölzer), die erfahrungsgemäß eine gefahrdrohende Vermehrung der Fichtenborkenkäfer erwarten lassen, unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau – Bezirksforstinspektion - zu melden (**verschärfte Anzeigepflicht**).

- (3) Geschlägertes Holz ist, sofern es nicht binnen drei Tagen nach Fällung mit einem Farbzusatz erkennbar begiftet wurde, binnen 14 Tagen zu entrinden oder aus dem Wald abzuführen.

§ 3

- (1) Die Aufarbeitung oder bekämpfungstechnische Behandlung - Schlägerung, Entrindung, vollständige Abfuhr aus dem Wald und Behandlung der Resthölzer (Wipfelstücke) - der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Hölzer und der unmittelbar angrenzenden Bäume (mindestens eine Baumlänge), welche sich in technisch bringbarer Lage befinden, ist unverzüglich durchzuführen. Dabei ist im steilen Gelände, insbesondere in Schutzwaldgebieten darauf zu achten, dass die Abstockung des Holzes in ca. 1m Höhe erfolgt, sodass eine Bodenrauhigkeit erhalten bleibt und die Wiederbewaldung erleichtert wird (Minderung von Schneeschub). Lokal können auch Querfällungen notwendig sein, wobei vorher Rücksprache mit der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau zu halten ist.
- (2) Neu festgestellte befallene Hölzer sind gleichfalls, wie oben beschrieben, unverzüglich aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- (3) Befallene Hölzer, die, aus welchen Gründen immer, nicht aufgearbeitet oder nicht bekämpfungstechnisch behandelt wurden, sind von jedermann unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bezirksforstinspektion, zu melden.

§ 4

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung stellt gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 18 Forstgesetz 1975 eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Oktober 2022 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Klaus Brandner

Anageschlagen am:	16.07.2022
Abgenommen am: